



Statuten der Internationalen Gesellschaft heilpädagogischer Berufs- und Fachverbände (IGhB)

Diese Statuten schreiben die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der IGhB vom 17. 11. 2005 fort.

Sie lösen diese mit der Unterzeichnung durch die sie tragenden Vertreter der Verbände als verbindliche Übereinkunft für die zukünftige Zusammenarbeit ab.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen

Internationale Gesellschaft heilpädagogischer Berufs- und Fachverbände (IGhB)

Der Sitz der Gesellschaft ist zeitgleich in dem Land, dass die Geschäftsführung der IGhB innehat.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck der Gesellschaft

In Europa und international ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen, die psychisch, sozial, geistig und/oder körperlich behindert, beeinträchtigt oder davon bedroht sind und die Frage der sozialen Verantwortung für Inklusion, individuelle Hilfen und Förderung von besonderer Bedeutung.

In der Wahrnehmung dieser Verantwortung spiegelt sich die Ausrichtung der nationalen und regionalen Regierungen und Institutionen als eine soziale und humane Wertegemeinschaft.

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB 2003) wurde die Forderung „Teilhabe verwirklichen, Gleichstellung durchsetzen, Selbstbestimmung ermöglichen“ europaweit postuliert und sie wird weitergeführt in der Ratifizierung der UN

Behindertenrechtskonvention.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen tragen durch ihr professionelles Handeln dazu bei, diesem Anspruch Rechnung zu tragen.

Die unterzeichnenden Verbände werden länderübergreifend gemeinsam berufspolitisch aktiv, setzen sich für die Profession ein und stärken, fördern und verbreiten Heilpädagogik international.

Die Zusammenarbeit der Verbände trägt dazu bei,

- sich in relevanten berufspolitischen Fragen abzustimmen und gemeinsam zu äußern,
- den fachlichen Austausch zu pflegen,
- die Standards der Ausbildung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu reflektieren, zu festigen und auszubauen und vergleichbar zu machen (EQF, CanMeds),
- gegenseitige Unterstützung beim Aufbau verbandlicher Strukturen zu leisten,
- die Heilpädagogische Praxis kritisch und unterstützend zu begleiten,
- eine gemeinsame Berufsethik zu beschreiben,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Europa spezifisch und interdisziplinär fortzubilden.

Die in der IGhB zusammengeschlossenen Verbände verfassen gemeinsam Stellungnahmen zu Entwicklungen der nationalen, europäischen und internationalen Sozialpolitik, soweit sie den Zweck der Gesellschaft und deren Ziele betreffen. Sie verstehen sich als

fachkompetente Ansprechpartner in Fragen der Heilpädagogik und Berufsgruppe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Die IGhB ist überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden

3. Organe der IGhB sind

- Die Vollversammlung (alle Vorstände aller Berufsverbände)
Die Vollversammlung trifft sich bei Bedarf zur Beschlussfassung über die grundlegenden und strategischen Aufgaben.
- Das Exekutivkomitee (bis zu 3 delegierte Vorstände/Geschäftsführende oder beauftragte Personen der einzelnen Berufsverbände).
Das Exekutivkomitee trifft sich nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich. Es berät die aktuellen Aufgaben der Gesellschaft und handelt in ihrem Namen. Weiter lädt es bei Bedarf zur Vollversammlung der IGhB.
- Die Mandatszeit des Exekutivkomitees beträgt vier Jahre.

4. Arbeitsweise des EK

- Die Mitglieder des EK wählen aus ihrem Kreis eine Präsidentin/einen Präsidenten, der die Gesellschaft öffentlich repräsentiert.
- Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten beträgt maximal zwei Amtsperioden.
- Weiter bestimmt das EK eine Geschäftsführung, die die Präsidentin/den Präsidenten in den operativen Aufgaben unterstützt.
- Das Exekutivkomitee verwaltet über die Geschäftsführung die der IGhB zur Verfügung stehenden Finanzmittel und legt über deren Verwendung den Vorständen der Mitgliedsverbände jährlich Rechenschaft ab. Dazu erstellt es jährlich einen Haushaltsplan.
- Gegebenenfalls entscheidet das EK über die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

5. Finanzierung

Die Kosten für die Gremienarbeit tragen die Mitgliedsverbände selbst (z. B. Reisekosten zu den Sitzungen).

Eine Umlagefinanzierung auf der jährlichen Basis eines Sockelbetrages für jeden Verband und der Mitgliederzahlen ist für die Aktivitäten der Gesellschaft eingerichtet. Die Festlegung dieser Sätze beschließt das Exekutivkomitee.

Über alle Finanzierungsfragen, auch über die einer zu unterhaltenden Geschäftsstelle, wird im EK einvernehmlich entschieden.

Andere Finanzierungsregularien bedürfen der Abstimmung im Exekutivkomitee

6. Mitgliedschaft

Weitere Verbände sind aufgefordert und herzlich eingeladen an der künftigen Gestaltung einer internationalen Zusammenarbeit mit zu wirken.

Mitglied in der IGhB können Verbände werden, die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (synonym verwendet für Sonder-, Behinderten-, Rehabilitationspädagogen, Orthopädagogen) in außerschulischen und schulischen Arbeitsfeldern vertreten. Sie müssen einen Status als juristische Person besitzen.



Über die Aufnahme neuer Mitgliedsverbände entscheidet das Exekutivkomitee. Gastmitgliedschaften sind über den Zeitraum eines Jahres (entspricht 2 Sitzungen) möglich. Danach werden sie beendet oder führen auf Antrag zur kostenpflichtigen Aufnahme in die IGhB.

Teilnahme an den Sitzungen des EK kann auch einzelnen Personen als Vertretern von Organisationen gewährt werden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Austrittserklärung, adressiert an die/den Vorsitzenden mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Vollversammlung.

Utrecht, 09. November 2014

BHS, Schweiz

A.L.P.C., Luxemburg

NVO, Niederlande

PRO LP, Slowakei

BHP e.V., Deutschland